



Tel. 044 / 739 12 04  
Fax 044 / 739 12 34  
E-Mail sozialamt@birmensdorf.ch

14. März 2017

## Merkblatt Sozialhilfe

### Grundlage

Die Unterstützungen durch das Sozialamt Birmensdorf richten sich nach den Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe), kantonalen Weisungen und den Richtlinien der Gemeinde Birmensdorf.

### Vermögensfreibeträge

Folgende Vermögensfreibeträge werden einer unterstützten Person zugestanden (d.h. eine Berechtigung zum Bezug von Sozialhilfeunterstützung ist erst möglich, wenn das Vermögen nicht höher als diese Beträge ist):

für Einzelpersonen	CHF 4'000.00
für Ehepaare	CHF 8'000.00
für jedes minderjährige Kind zusätzlich	CHF 2'000.00
pro Familie maximal	CHF 10'000.00

### Einnahmen

Alle Arten von Einnahmen müssen deklariert werden. Es sind dies Löhne, Renten, Tagelöhner, Alimente, Zuwendungen von Drittpersonen, Einnahmen durch Verkäufe etc.

### Grundbedarf

Mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind folgende Ausgabepositionen selber zu begleichen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege (z.B. selbst gekaufte Mittel und Medikamente) ohne Selbstbehalte und Franchisen
- Verkehrsauslagen, öffentlicher Nahverkehr (Lokal-Zone), 1/2-Tax-Abo, Unterhalt Velo / Mofa.
- Telefon, Porti
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio / TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.)

Im Grundbedarf von 1 Pers. CHF 986.00 / 2 Pers. CHF 1'509.00 / 3 Pers. CHF 1'834.00 / 4 Pers. CHF 2'110.00 / 5 Pers. CHF 2'386.00 (pro weitere Person CHF 200.00) nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Mietnebenkosten, die Hausrat- und Privathaft-

Öffnungszeiten

Montag

Dienstag bis Donnerstag

Freitag

08.00 – 12.00 / 13.30 – 18.00

08.00 – 12.00 / 13.30 – 16.00

07.00 – 14.00 Uhr

pflichtversicherung und die Krankenkasse der obligatorischen Grundversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG).  
Für Personen zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr gelten gesonderte Regelungen gemäss Richtlinien der SKOS.

### **Krankenkasse der obligatorischen Grundversicherung**

- Wer längerfristig mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt wird, muss in der obligatorischen Grundversicherung die Jahresfranchise auf das Minimum von CHF 300.00 senken.
- Wer nicht über einen Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse gegen Unfall versichert ist, muss zudem die Unfallversicherung einschliessen lassen.

### **Eintrittsschwelle**

Wenn Lohn- und andere Einnahmen den Grundbedarf, die Miete und die Krankenkasse der obligatorischen Grundversicherung (KVG) nicht decken, besteht in der Regel Anspruch auf Sozialhilfe. Ist diese Eintrittsschwelle erreicht, wird der Gesamtbedarf an wirtschaftlicher Hilfe – abzüglich aller Einnahmen – unter Einbezug möglicher Zulagen berechnet.

### **Einkommensfreibeträge (EFB) bei Erwerbstätigen**

Berufstätige Personen, deren Einkommen die Grundsicherung nicht zu decken vermag (Eintrittsschwelle), erhalten je nach Anstellungs- oder Arbeitsumfang auf ihr Einkommen einen Freibetrag zwischen CHF 100.00 bis CHF 400.00, der nicht an den Gesamtbedarf angerechnet wird.

### **Medizinische Grundversorgung**

- Übernommen werden die obligatorische Grundversicherung nach **KVG** sowie die Selbstbehalte und Jahresfranchisen.
- Nicht kassenpflichtige Leistungen werden nicht von der Sozialhilfe übernommen. Informieren Sie Ihren Arzt.
- Prämien für Versicherungen nach **VVG** werden nicht übernommen.
- Selbstbehalte aus Zusatzversicherungen (VVG) z. B. Alternativversicherungen etc. werden nicht übernommen.

### **Wohnungskosten / Mietzinse (Mietzinslimiten)**

Bitte beachten Sie dass jede Gemeinde ihre eigenen Bedingungen bei der maximalen Mietzinshöhe hat. Erkundigen Sie sich bei einem Wohnsitzwechsel rechtzeitig. Das Sozialamt Birmensdorf bezahlt nur Mietzinse für kostengünstige Wohnungen. Der Begriff „kostengünstig“ beinhaltet die folgenden, verbindlichen Mietzinslimiten:

#### **Monatsmieten inkl. Nebenkosten für**

1-Personenhaushalt	CHF 1'100.00
2-Personenhaushalt	CHF 1'300.00
3-Personenhaushalt	CHF 1'500.00
4-Personenhaushalt	CHF 1'700.00
5-Personenhaushalt	CHF 1'900.00

Werden innerhalb einer familienähnlichen Gemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, so wird der Mietzins anteilmässig ins Budget aufgenommen. Für Personen unter 25 Jahren, wird ein Mietzins von maximal Fr. 600.00 berücksichtigt.

### **Untermiete**

Wohnt eine unterstützte Person in Untermiete, so ist der Originalmietvertrag über den gesamten Wohnraum zusammen mit dem Untermietvertrag einzureichen. Der Mietanspruch wird anteilmässig auf Basis des Originalvertrages berechnet. Die gemeinsamen Nebenkosten werden anteilmässig aufgeteilt.

#### **Öffnungszeiten**

Montag	08.00 – 12.00 / 13.30 – 18.00
Dienstag bis Donnerstag	08.00 – 12.00 / 13.30 – 16.00
Freitag	07.00 – 14.00 Uhr

### **Erwachsene die bei Ihren Eltern wohnen**

Wohnen unterstützte Personen bei ihren nicht-unterstützten Eltern, so wird kein Mietanteil angerechnet. Es wird von einer familiären Unterstützung ausgegangen.

### **Was, wenn die Mietkosten die Richtlinien übersteigen**

Wenn eine zu unterstützende Person eine Wohnung mietet deren Miete über den Richtlinien der Sozialbehörde Birmensdorf liegt, wird nur die Miete gemäss den Richtlinien im Budget berücksichtigt.

### **Meldepflicht**

Persönliche und finanzielle Veränderungen sind dem Sozialamt **sofort und unaufgefordert** zu melden.

### **Auflagen aus Beschlüssen**

Bei Genehmigung des Antrages um Sozialhilfe durch die Sozialbehörde, werden oft auch Auflagen beschlossen. Diese Auflagen sind einzuhalten, da ansonsten das Unterstützungsbudget gekürzt werden kann. Wohnungsbemühungen, Stellenbemühungen und ärztliche Atteste sind jeweils **bis zum 20. des Monats** beim Sozialsekretariat einzureichen.

### **Kürzungen von Unterstützungsleistungen**

Die Kürzungsgründe ergeben sich aus dem kantonalen Recht. Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn unrechtmässiger Leistungsbezug, Pflichtverletzungen oder Rechtsmissbrauch vorliegen. Die Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet.

### **Auszahlung der Sozialhilfe**

- Die Auszahlung erfolgt über die Bank oder Post.
- Allfällige Belege für Rückerstattungen sind jeweils **bis zum 20. des Monats** auf dem Sozialsekretariat einzureichen, ohne Belege können zusätzliche Ausgaben nicht in der Auszahlung berücksichtigt werden.
- Lohnbelege sind sofort nach Erhalt einzureichen, da erst nach dem Eingang des Lohnbeleges die Sozialhilfe ausbezahlt werden kann.
- Es werden keine Vorschüsse auf Sozialhilfe ausbezahlt. Sollten unerwartete Ausgaben das Budget belastet haben, können die Belege der Ausgaben zur Überprüfung für eine allfällige Rückerstattung eingereicht werden.

### **Wegzug aus der Gemeinde**

Ziehen unterstützte Personen aus der Gemeinde (bzw. aus dem Kanton) weg, so werden folgende Leistungen berücksichtigt:

- Lebensunterhalt für einen Monat ab Wegzug im bisherigen Umfang (abzüglich bisherige Wohnungskosten)
- Umzugskosten, diese werden jedoch nur nach **vorher erteilter Kostengutsprache** übernommen
- erster Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten, und nur sofern ein Mietvertrag vorgewiesen wird.

### **Bitte beachten Sie:**

Das Sozialamt übernimmt keine Mietkosten die durch eine ausserordentliche Kündigung entstehen (es werden nur die Kosten an eine Wohnung übernommen)

*Hinweis: Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Einzelfälle werden gemäss eingereichtem Antrag durch die Abteilung Soziales und Gesellschaft bearbeitet und beurteilt.*

Öffnungszeiten

Montag  
Dienstag bis Donnerstag  
Freitag

08.00 – 12.00 / 13.30 – 18.00  
08.00 – 12.00 / 13.30 – 16.00  
07.00 – 14.00 Uhr